

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Bürgermeister**

Auskunft erteilt: Herr Brohm

an den Vorsitzenden des Stadtrates

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
00000.00/11#8-6

Datum  
13.05.2026

**Betreff:** Widerspruch gegen die Beschlussfassung der BV 0471/2026 vom 04.05.2026 (Antrag WG Lüderitz - Änderung der Haus- und Badeordnung der Freibäder)

Sehr geehrter Stadtratsvorsitzender,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) fristgerecht Widerspruch gegen die in der Stadtratssitzung vom 04.05.2026 gefasste Beschlussfassung BV 0471/2026 (Antrag WG Lüderitz - Änderung der Haus- und Badeordnung der Freibäder) ein.

Der Beschluss ist nach meiner Auffassung in wesentlichen Teilen rechtswidrig und in hohem Maße unzumutbar und gefährdet die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Die Rechtswidrigkeit bzw. erhebliche Unzumutbarkeit ergibt sich aus folgenden Punkten.

1. Rechtswidrigkeit und finanzielle/personelle Unverhältnismäßigkeit der Änderung des § 3 Nr. 2 (Öffnungs- und Betriebszeiten):

Der Beschluss sieht vor, § 3 Nr. 2 der Haus- und Badeordnung "bis auf den ersten Satz komplett streichen". Dies hätte zur Folge, dass die detaillierten Regelungen zur witterungsabhängigen Öffnung und Schließung entfallen.

*1.1 Verletzung des Haushaltsrechts und finanziellen Deckungsgrundsatzes:*

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung (Seite 2 der Vorlage) ausgeführt, führt die Streichung des § 3 Nr. 2 de facto zu einer Erwartungshaltung einer konstanten Öffnung der Bäder vom 15.05. bis 15.09. unabhängig von Wetterlage und Besucherzahlen. Eine solche Betriebsführung ist finanziell nicht darstellbar. Das Plandefizit der Gemeinde beläuft sich aktuell auf über 2 Mio. €, und die Gemeinde befindet sich in der Konsolidierungspflicht. Die wetterunabhängige Öffnung für vier Monate würde mindestens 20.000 € an Mehrkosten verursachen, die weder im Haushalt veranschlagt noch durch einen Deckungsvorschlag hinterlegt sind. Eine Beschlussfassung ohne entsprechende finanzielle Deckung widerspricht den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft und ist somit rechtswidrig.



### *1.2 Verletzung des Arbeitsrechts und organisatorische Undurchführbarkeit:*

Das in Tangerhütte angestellte Personal ist arbeitsrechtlich gebunden und kann den Dienst nicht im genannten Zeitraum täglich durchgängig verrichten. Es wäre zusätzliches Personal notwendig, dessen Einstellung aufgrund der angespannten Personalsituation und der finanziellen Lage weder geplant noch umsetzbar ist. Die Änderung ist somit organisatorisch nicht zu gewährleisten und würde zu einer Überlastung des vorhandenen Personals führen, was arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### *1.3 unklare Entscheidungsbefugnis und erhöhter Personal- und Haftungsdruck aus § 3 Nr. 2:*

Die nunmehr fehlenden präzisen Kriterien zur Öffnung und Schließung, die in der ursprünglichen Fassung des § 3 Nr. 2 enthalten waren (z.B. Wetter Online, Temperatur unter 20 Grad Celsius), führen dazu, dass die Entscheidung "je nach Wetterlage im Ermessen des verantwortlichen Badepersonals" liegt. Dies hat weitreichende negative Konsequenzen.

Das in Tangerhütte kommunal angestellte Badepersonal wird durch diese unbestimmte Formulierung einem erheblichen Entscheidungs- und Legitimationsdruck ausgesetzt. Der Fachangestellte für Bädertechnik muss tagesaktuell, subjektiv und ohne klare Vorgaben entscheiden, ob das Bad öffnet oder schließt. Dies kann zu ständigen Diskussionen mit Badegästen, Unzufriedenheit und einer erheblichen Belastung des Personals führen, was arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die "offenen Entscheidungskriterien" führen zu der im Bürgermeisterbrief vom 28.04.2026 genannten fehlenden "Transparenz und Verlässlichkeit" für Nutzer und Interessierte, die sich direkt auf das Personal überträgt.

Für das Freibad Lüderitz, welches durch einen Dienstleister betrieben wird, ist nicht klar definiert, wer in diesem Kontext das "verantwortliche Badepersonal" darstellt. Handelt es sich um das Personal des Dienstleisters? Falls ja, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse und -pflichten in den Dienstleistungsverträgen verankert sind und ob diese Personalressourcen für solch flexible, tagesaktuelle Entscheidungen zur Verfügung stehen. Fehlen entsprechende vertragliche Regelungen oder ist das Personal des Dienstleisters nicht befugt, diese Entscheidungen zu treffen, entsteht eine Regelungslücke und eine potenzielle Haftungsgefahr für die Gemeinde, da die im § 3 Nr. 2 vorgesehene Person nicht eindeutig benannt oder ermächtigt ist. Dies könnte zu unterschiedlichen Handhabungen in den beiden Freibädern führen und die Rechtssicherheit für Badegäste und Betreiber untergraben.

## 2. Undurchführbarkeit des Ergänzungsantrags zu § 3 Nr. 2 (Veröffentlichung auf der Homepage):

Der zusätzlich beschlossene Änderungsantrag, die tagesaktuellen Öffnungs- und Schließzeiten, bzw. bei wetterbedingter Schließung, zusätzlich auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu veröffentlichen, ist ebenfalls mit erheblichen praktischen und finanziellen Schwierigkeiten verbunden und somit als unzweckmäßig bis undurchführbar einzustufen.

### *2.1 Personalressourcen und Fachkenntnisse:*

Wie bereits im beigefügten Schreiben des Bürgermeisters vom 28.04.2026 erläutert, haben nur unterwiesenes Personal Zugriff auf die Website-Administration. Dieses Personal ist nicht im Freibad vor Ort und eine tagesaktuelle Veröffentlichung würde die Etablierung eines kostenintensiven Bereitschaftsdienstes erfordern. Der Kreis der möglichen Personengruppe ist zudem eingeschränkt, da die Websiteanwendung fachliche Expertise voraussetzt. Die damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten und der organisatorische Aufwand sind im Haushalt nicht vorgesehen und wären unverhältnismäßig.

## 3. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und inkonsistente Regelung bei § 4 Nr. 9 (Verhalten an Rutschanlagen):

Die Beschlussfassung sieht vor, unter § 4 Nr. 9 (Verhalten an Rutschanlagen im Freibad Lüderitz) die "Anstriche zwei und drei streichen" zu lassen und nur den Passus "das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr" zu belassen. Gleichzeitig konzentriert sich diese Regelung ausschließlich auf das Freibad Lüderitz.

### *3.1 Fehlende Regelungen für die Sprunganlage in Tangerhütte:*

Durch die Streichung der Anstriche zwei und drei, die sich im ursprünglichen Kontext wahrscheinlich auf Sicherheitsaspekte an Sprunganlagen beziehen, und die explizite Beschränkung auf "Rutschenanlagen im Freibad Lüderitz", fehlen nun jegliche spezifischen Regelungen für die Nutzung der Sprunganlage im Freibad Tangerhütte. Dies stellt eine gravierende Lücke in der Haus- und Badeordnung dar.

### *3.2 Verletzung der Verkehrssicherungspflicht:*

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist als Betreiberin der Freibäder zur Verkehrssicherungspflicht und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Badegästen verpflichtet. Eine unvollständige oder fehlende Regelung für potentiell gefährliche Anlagen wie Sprungbretter und Rutschenanlagen stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar. Im Falle eines Unfalls könnten der Gemeinde erhebliche Haftungsansprüche entstehen, da die notwendigen präventiven Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Haus- und Badeordnung muss eine klare und umfassende Grundlage für die Sicherheit in *allen* Bädern der Gemeinde bieten. Die aktuelle Beschlussfassung versagt hierbei.

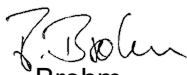
### Zusammenfassende Bewertung:

Die beschlossenen Änderungen weisen erhebliche Mängel in Bezug auf die Finanzierbarkeit, die personelle Umsetzbarkeit und insbesondere die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf. Sie führen zu einem rechtswidrigen Zustand und schaffen erhebliche Risiken für die Gemeinde sowie ihre Bürgerinnen und Bürger. Der Beschluss ist somit in Teilen rechtswidrig und in seinen Konsequenzen als grob unzumutbar zu betrachten.

Mit dem durch mich eingebrachten Änderungsantrag, in der Sitzungsfortführung am 04.05.2026, würde eine Beschlussfassung im Sinne der Antragstellerin rechtssicher auszuführen sein.

Ich bitte den Stadtrat daher, die Beschlussfassung erneut zu prüfen und die genannten Aspekte bei einer überarbeiteten Entscheidung zu berücksichtigen. Den Änderungsantrag lege ich zur Vollständigkeit noch einmal meinem Widerspruch bei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Brohm  
Bürgermeister